

## Merkblatt Motorräder auf Busstreifen

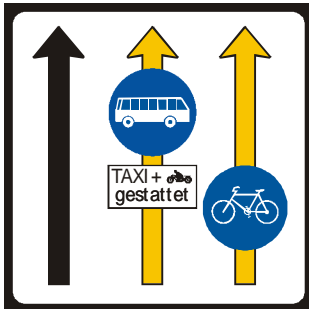
## PILOTPROJEKT


### Allgemeines


Um die bestehenden Verkehrsflächen besser zu nutzen, den Verkehr zu verflüssigen und die Sicherheit auf den Strassen zu erhöhen, soll Motorradfahrerinnen und -fahrer das Benutzen von Busstreifen erlaubt werden. In einem Pilotversuch mit zwei ausgewählten Strecken sollen zunächst Erfahrungen gesammelt werden. Das Benutzen des Busstreifens ist freiwillig. Die gewählte Fahrspur ist einzuhalten und die entsprechenden Verkehrsregeln zu befolgen. Beim Pilotversuch für Motorräder auf Busstreifen ändert sich nichts für Taxis auf Busstreifen. Auf folgenden Busstreifen werden Motorräder in der Pilotphase zugelassen:

- Busstreifen Mellingerstrasse von Dättwil nach Baden.
- Busstreifen Zürcherstrasse von Killwangen nach Neuenhof

### Signalisation




Motorräder sind nur dann auf den Busstreifen zugelassen, wenn dies auf dem Signal zur Anzeige der Fahrstreifen signalisiert wird. Die Signalisation enthält das Piktogramm  («Motorrad») mit dem Vermerk «gestattet» (vgl. Beispiel links). Wenn dieser Hinweistext fehlt, ist das Befahren des Busstreifens für Motorräder verboten und wird strafrechtlich geahndet.

Das Piktogramm  ist zusätzlich auf dem Busstreifen gelb markiert.

### Verhaltensmassregeln

Unabhängig von der Signalisation auf der Normalspur ist die Signalisation auf dem Busstreifen verbindlich für Motorräder, die den Busstreifen benutzen. Das heisst insbesondere, dass eine durchgezogene gelbe Linie auch zum Abbiegen nicht überfahren werden darf (Einhalten der Sicherheitslinien). An Lichtsignalanlagen darf das Rotlicht auf dem Busstreifen auch bei «Grün» auf der Normalspur nicht überfahren werden. Ebenfalls verbindlich sind Richtungsangaben, z.B. «nach Zentrum» (vgl. Bild unten).

### Separate Ampeln

Die Signalisation für Motorräder auf Busstreifen erfolgt bei Lichtsignalanlagen mit einer separaten Ampel, auf welcher ebenfalls das Piktogramm  («Motorrad») angegeben ist (vgl. Lichtsignal-Beispiel rechts).

Die Fahrtfreigabe bei Grün gilt ausschliesslich für die am Signal angegebene(n) Richtung(en), unabhängig davon, in welcher Richtung es dem öffentlichen Bus erlaubt ist, zu fahren.




## Merkblatt Motorräder auf Busstreifen

## PILOTPROJEKT

### Rechtliches:

#### Auf Busstreifen zugelassen:

Die neue Regelung mit dem Piktogramm 5.29  («Motorrad») nach der Signalisationsverordnung (SSV) gilt ausschliesslich für Motorräder. Die Definition der Motorräder befindet sich in Art. 14 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS):

#### Art. 14 Motorräder

«Motorräder» sind:

- a. einspurige Motorfahrzeuge mit zwei Rädern, die nicht Motorfahrräder nach Artikel 18 Buchstaben a und b sind, mit oder ohne Seitenwagen;
- b. «Kleinmotorräder», d. h. zwei- oder dreirädrige Motorfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 45 km/h und einem Hubraum von höchstens 50 cm<sup>3</sup> bei Verbrennungsmotoren. Dreirädrige Kleinmotorräder haben ein Gewicht nach Artikel 136 Absatz 1 von höchstens 0,27 t;
- c. «Motorschlitten», d. h. mit Raupen versehene Motorfahrzeuge, die nicht durch Abbremsen einer Raupe gelenkt werden und auch nicht die Merkmale von Motoreinachsern oder Motorhandwagen nach Artikel 17 aufweisen, höchstens 1,30 m breit und 3,50 m lang sind sowie ein Gewicht nach Artikel 136 Absatz 1 von nicht mehr als 0,40 t haben.

#### Auf Busstreifen nicht zugelassen:

Die in Art. 15 VTS beschriebenen Fahrzeuge sind keine Motorräder und somit nicht auf Busstreifen zugelassen:

#### Art. 15 Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge

- 1 «Dreirädrige Motorfahrzeuge» sind Fahrzeuge mit drei symmetrisch angeordneten Rädern und einem Gewicht nach Artikel 136 Absatz 1 von höchstens 1,00 t, die nicht als Kleinmotorräder gelten.
- 2 «Leichtmotorfahrzeuge» sind Motorfahrzeuge mit vier Rädern, einem Gewicht nach Artikel 136 Absatz 1 von höchstens 0,35 t, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von höchstens 50 cm<sup>3</sup> bei Fremdzündungsmotoren. Bei anderen Motoren beträgt die maximale Nennleistung 4 kW. Für Leichtmotorfahrzeuge gelten die Vorschriften für Kleinmotorräder.
- 3 «Kleinmotorfahrzeuge» sind Motorfahrzeuge mit vier Rädern, einem Gewicht nach Artikel 136 Absatz 1 von höchstens 0,40 t beziehungsweise 0,55 t bei Fahrzeugen zum Sachentransport und einer maximalen Motornennleistung bis zu 15 kW. Für diese Fahrzeuge gelten die Vorschriften für dreirädrige Motorfahrzeuge.
- 4 Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge, mit denen keine Sachentransporte ausgeführt werden, sondern die zur Verrichtung von Arbeit gebaut sind und höchstens einen geringen Tragraum für Werkzeuge und Betriebsstoffe aufweisen, gelten als Arbeitsmotorwagen nach Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 13.